

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung.

Vom 14. Juni 1932.

Erster Teil: Vereinfachung und Ersparnisse		Seite
Kapitel I:	Strafrechtspflege	285
» II:	Bürgerliche Rechtspflege	287
» III:	Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege	288
» IV:	Bundesamt für das Heimatwesen	288
» V:	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung	288
» VI:	Kartellgericht	289
» VII:	Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung	290
» VIII:	Inkrafttreten	291
Zweiter Teil: Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung		291
Dritter Teil: Lohn- und Gehaltspfändung		294
Vierter Teil: Gewerblicher Rechtsschutz		
Kapitel I:	Gebühren- und Kostenvereinfachungen ..	295
» II:	Vereinfachung von Zustellungen	296
» III:	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	296

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Teil

Vereinfachung und Ersparnisse

Kapitel I

Strafrechtspflege

Artikel 1

Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

§ 1

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte werden wie folgt geändert:

1. Die großen Strafkammern sind in erster Instanz zuständig für die im § 24 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der Verbrechen gegen die § 115 Abs. 2, §§ 118, 125 Abs. 2, §§ 243, 254, 258 Abs. 1 Nr. 2, §§ 260, 261 Abs. 2, §§ 264, 265, 268 bis 270, 272, 273 des Strafgesetzbuchs; ferner für die Verbrechen der Falschmünzerei in den Fällen der §§ 146, 147, 149, der Notzucht im Falle des § 177, der schweren Körperverletzung im Amte im Falle des § 340 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, des betrügerischen Bankrotts in den Fällen der §§ 239, 244 der Konkursordnung und der Unterschlagung fremder Wertpapiere in den Fällen der §§ 11, 12 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, vom 5. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 183).

2. Für die in der Zuständigkeit der Schöffengerichte verbleibenden Straffachen kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit der großen Strafkammer dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der großen Strafkammer beantragt. Sie soll dies nur tun, wenn es nach Umfang oder Bedeutung der Sache erforderlich erscheint.

3. Das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird aufgehoben.

Reichsgesetzbl. 1932 I

§ 2

(1) Auf die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer in erster Instanz finden die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 3

§ 1 des Kapitels I des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 563) wird aufgehoben.

§ 4

Ist bei Inkrafttreten dieses Kapitels das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht kann die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entscheidung der großen Strafkammer in erster Instanz noch stellen, auch wenn die Anklage bei Inkrafttreten dieses Kapitels bereits erhoben worden war.

Artikel 2

Beschränkung der Rechtsmittel in Straffachen

§ 1

Die Rechtsmittel in Straffachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden wie folgt beschränkt:

1. Gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts findet, vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 der Strafprozeßordnung, nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Wer Berufung eingelegt hatte, darf nicht mehr Revision gegen das Berufungsurteil einlegen.
2. Soll ein Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts angefochten werden, so hat der Anfechtungsberechtigte bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich die Erklärung abzugeben, daß er das Urteil ansieht. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für ihn die Frist mit der Zustellung.
3. Der Beginn der Frist zur Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Frist für die Anfechtung dadurch gewahrt, daß die Anfechtung für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig erklärt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Anfechtung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Anfechtung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung.

4. Binnen einer Woche nach Ablauf der Frist für die Anfechtung oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung, hat der Beschwerdeführer zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich zu erklären, ob seine Anfechtung als Berufung oder als Revision behandelt werden soll.

Soll das Rechtsmittel als Revision behandelt werden, so müssen die Erklärungen in der im § 345 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Form abgegeben und die Revisionsanträge und ihre Begründung (§§ 344, 345 der Strafprozeßordnung) innerhalb der Frist des § 345 Abs. 1 angebracht werden.

Gibt der Beschwerdeführer innerhalb der Frist des Abs. 1 eine Erklärung nicht ab oder entspricht die Erklärung nicht den Vorschriften der §§ 344, 345 der Strafprozeßordnung, so wird die Anfechtung als Berufung behandelt.

Haben mehrere Beteiligte das Urteil angefochten und hat sich ein Beteiligter für die Revision und ein anderer für die Berufung entschieden, so werden, solange die Berufung nicht zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt oder als unzulässig oder nach §§ 329, 391 Abs. 3 der Strafprozeßordnung oder nach Artikel 10 Abs. 3 dieses Kapitels verworfen ist, alle Rechtsmittel als Berufung behandelt.

§ 2

§ 8 des Kapitels I des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 563) wird aufgehoben.

§ 3

Ob und wie eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Kapitels ergangen ist.

Artikel 3

Umfang der Beweisaufnahme

§ 1

In der Verhandlung vor dem Amtsrichter, dem Schöffengericht und vor dem Landgericht in der Berufungsinstanz bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 2

Die Revision gegen ein vor Inkrafttreten dieses Kapitels erlassenes Urteil der im § 1 bezeichneten Gerichte kann nicht auf die Ablehnung eines Beweisantrags gestützt werden, wenn die Ablehnung im Falle der Verhandlung nach Inkrafttreten dieses Kapitels nach § 1 gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 3

§ 4 des Kapitels III des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 743) wird aufgehoben.

Artikel 4

Haftprüfungsverfahren

Das Haftprüfungsverfahren wird wie folgt geändert:

(1) Erklärt ein in Haft befindlicher Beschuldigter schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, daß er auf das Haftprüfungsverfahren (§§ 115a ff. der Strafprozeßordnung) verzichte, so findet ein weiteres Haftprüfungsverfahren nicht statt.

(2) Der Beschuldigte kann den Verzicht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Prüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen sein würde. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Prüfung sofort vorzunehmen. Das Gericht kann statt dessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer erfolgen.

Artikel 5

Schnellverfahren

(1) Im Schnellverfahren (§ 212 der Strafprozeßordnung) kann der Verteidiger, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung im Schnellverfahren stellt.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Artikel 6

Unterbrechung der Hauptverhandlung

§ 1

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am elften Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

§ 2

Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Kapitels eine Hauptverhandlung schon länger als drei, aber noch nicht zehn Tage unterbrochen, so kann sie noch bis zum elften Tage nach der Unterbrechung wieder aufgenommen werden.

Artikel 7

Polizeiliche Strafverfügung

§ 1

Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angeht, ohne genügende Entschuldigung in der

Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

§ 2

Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Artikel 8

Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen

(1) Die Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen wird vom 1. Januar 1933 ab auf zwei Jahre ausgedehnt.

(2) Demgemäß ist das Gerichtsverfassungsgesetz in folgender Fassung anzuwenden.

1. Im § 35 werden in der Nr. 2 die Worte „in letzten Geschäftsjahr“ durch die Worte „in der letzten Wahlperiode (§ 42) in mindestens zwei Tagungen“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und in der Nr. 5 die Worte „des Geschäftsjahrs“ durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)“ ersetzt.
2. Im § 36 wird das Wort „alljährlich“ durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)“ und die Worte „für das einzelne Jahr“ durch die Worte „für die einzelne Wahlperiode“ ersetzt.
3. Im § 40 wird das Wort „alljährlich“ durch die Worte „in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 42)“ ersetzt.
4. Im § 42 werden die Worte „das nächste Geschäftsjahr“ durch die Worte „die nächsten zwei Geschäftsjahre“ ersetzt.
5. Im § 44 wird das Wort „Jahreslisten“ durch das Wort „Schöffenslisten“ ersetzt.
6. Im § 45 werden die Worte „das ganze“ durch das Wort „jedes“ ersetzt.
7. Im § 49 wird das Wort „Jahresliste“ jeweils durch das Wort „Schöffensliste“ ersetzt.
8. Im § 51 werden die Worte „des Geschäftsjahrs“ durch die Worte „der Wahlperiode (§ 42)“ ersetzt.
9. Im § 52 wird das Wort „Jahresliste“ jeweils durch das Wort „Schöffensliste“ ersetzt.
10. Im § 77 werden ersetzt
 - a) im Abs. 2 die Worte „Jahresliste der Hauptschöffen“ durch die Worte „Schöffensliste des Landgerichts“;
 - b) im Abs. 3 das Wort „Jahresliste“ durch das Wort „Schöffensliste“;
 - c) im Abs. 4 die Worte „daselbe Geschäftsjahr“ jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)“.
11. Im § 90 werden die Worte „daselbe Geschäftsjahr“ jeweils durch die Worte „dieselbe Wahlperiode (§ 42)“ ersetzt.

(3) Ferner ist das Jugendgerichtsgesetz in folgender Fassung anzuwenden:

Im § 20 werden die Worte „eines Geschäftsjahrs“ durch die Worte „einer Wahlperiode (§ 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ und das

Wort „Jahresliste“ durch das Wort „Jugendschöffensliste“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Sitzungstagen“ die Worte „im Jahre“ eingefügt.

Artikel 9

Einzelrichter in Jugendfachen

In Strafsachen, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet, entscheidet in Jugendfachen der Jugendrichter ohne Suziehung von Schöffen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift das Hauptverfahren schon eröffnet, so bleibt das Gericht, vor dem das Hauptverfahren eröffnet worden ist, zuständig.

Artikel 10

Gebührensorschuss bei Privatklagen und Nebenklagen

(1) Zur Zahlung des Gebührenvorschlusses nach § 83 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschlusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung, die Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu verwerfen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf den Nebenkläger und das von ihm betriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

Kapitel II

Bürgerliche Rechtspflege

Artikel 1

Beschränkung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird die Revision gegen die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Urteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

(1) Die Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts oder Landesarbeitsgerichts kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozessordnung beruht.

(2) Gegen das Urteil eines Oberlandesgerichts in einem Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, findet die Revision nur statt, wenn sie in dem Urteil für zulässig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht hat die Revision zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweicht oder wenn sonst von der Zulassung der Revision die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist.

Artikel 2

Gebühr für Einsicht und Auskunft beim Schuldnerverzeichnis

Für die Einsicht des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 der Zivilprozessordnung, § 107 der Konkursordnung) wird eine Gebühr von 0,50 Reichsmark und für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung eine solche von 1 Reichsmark erhoben. Die Einsicht und die Erteilung der Auskunft können von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Kapitel III

Gemeinschaftliche Vorschriften für Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege

Artikel 1

Beschwerdefumme in Kosten- und Gebührensachen.

Gegen die nach dem 30. Juni 1932 erlassenen Entscheidungen über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 der Zivilprozessordnung) oder gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen (§ 4 des Gerichtskostengesetzes, § 25 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Reichsmark übersteigt.

Artikel 2

Bereinfachung von Zustellungen

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu erlassen sowie vorzuschreiben, daß der Zustellung bedürftige Mitteilungen in einer anderen Form erfolgen können.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Vorschriften der Kapitel I und II ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen und dabei die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen.

Kapitel IV

Bundesamt für das Heimatwesen

Artikel 1

Die nach § 29 Satz 2 der Fürsorgepflichtverordnung für das Fürsorgestreitverfahren maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 381) in der Fassung des Gesetzes über das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen vom 7. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 401) sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im übrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Ihre

Zulässigkeit ist durch einen 100 Reichsmark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt; auch bei geringerem Werte kann sie das Bundesamt wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits auf entsprechend begründeten Antrag hin zulassen.

(2) Über den Wert des Streitgegenstandes entscheidet das Bundesamt nach freiem Ermessen. Zinsen sowie die Vergütung für den Verwaltungsmehraufwand (§ 17 Abs. 1, 2 und 4 der Fürsorgepflichtverordnung) bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind nur zusammenzurechnen, wenn sie denselben Hilfsbedürftigen oder zusammen lebende Hilfsbedürftige betreffen; eine Zusammenrechnung der Klage und Widerklage findet nicht statt.

2. § 50 erhält folgende Fassung:

(1) Das Bundesamt kann eine mündliche Verhandlung anordnen; auf Antrag eines Beteiligten muß dies geschehen. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Das Erkenntnis wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittlung derjenigen Behörde (§ 46) zugestellt, gegen deren Beschluss es ergangen ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesamt wird neben den baren Auslagen des Verfahrens eine Pauschgebühr von 20 bis 200 Reichsmark erhoben. Sie wird vom Bundesamt im Einzelfall festgesetzt. Die Einziehung der Pauschgebühr und der baren Auslagen erfolgt durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten ist.

Artikel 2

§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Fürsorgepflichtverordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

Der vorläufig Fürsorge gewährende Fürsorgeverband kann von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband Ersatz der Kosten nebst Prozesskosten und Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich und Übernahme des Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge verlangen.

Artikel 3

Artikel 1 und 2 finden auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Streitsachen Anwendung.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, für die Zeit bis längstens 5 Jahre aus der Zahl der Beamten, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen, Hilfsrichter zum Zwecke der Erledigung der Geschäfte des Bundesamts einzuberufen. Die Abordnung hat für eine im voraus zu bestimmende Zeit zu erfolgen; sie ist für die Zeit, für die sie erfolgt ist, unwiderrüflich. Während der Dauer des Amtes gilt für die Hilfsrichter Artikel 102 der Reichsverfassung.

Kapitel V

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

§ 1

(1) Untersagt das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung einer Bauparkasse den Geschäftsbetrieb (§ 87 Abs. 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsauf-

sichtsgesetzes) oder stellt eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig ein, so kann das Reichsaufsichtsamt anordnen, daß die bestehenden Bausparverträge vereinfacht abgewickelt werden.

(2) Bei einer vereinfachten Abwicklung (Abs. 1) zahlen die Bausparer, die noch kein Baudarlehen erhalten haben, keine Beiträge mehr. Baudarlehen werden nicht mehr gewährt. Die Bausparguthaben werden so zurückgezahlt, wie es jeweils die flüssigen Mittel zulassen; die Abwicklungskosten werden vorher abgezogen. Alle Bausparer werden nach Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voneinander befriedigt, gleichviel ob eine Kündigung vorliegt oder nicht oder ob einem Bausparer ein besonderer Anspruch eingeräumt worden ist, namentlich ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlebens zu einer bestimmten Zeit.

§ 2

(1) Untersagt das Reichsaufsichtsamt einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb, so kann es anordnen, daß die Untersagung wie ein Auflösungsbeschluß wirkt. Es kann ferner die Liquidation der Bausparkasse einem von ihm bestellten Liquidator übertragen; es kann dabei zum Liquidator eine juristische Person bestellen, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister als geeignet bezeichnet, ein solches Amt auszuüben. Satz 2 gilt auch, wenn eine Bausparkasse den Geschäftsbetrieb freiwillig einstellt.

(2) Die Anordnungen nach Abs. 1 werden auf Anzeige des Reichsaufsichtsamts ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen.

§ 3

Ist einem Bausparer ein Anspruch auf Auszahlung des Baudarlebens zu einer bestimmten Zeit eingeräumt worden, so kann das Reichsaufsichtsamt unter der Voraussetzung in § 89 Abs. 1 Satz 1, § 112 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Bausparkasse von der Verpflichtung befreien, das Baudarlehen zu der bestimmten Zeit auszuführen.

§ 4

Bei Konkurs einer Bausparkasse kann das Reichsaufsichtsamt dem Konkursgericht für die Bestellung zum Konkursverwalter jemanden vorschlagen, den es dazu für besonders geeignet hält.

§ 5

(1) Ob eine Anordnung nach § 1, § 2 Abs. 1, § 3 zu treffen ist, entscheidet das Reichsaufsichtsamt in der Besetzung nach § 93 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig, die jedoch nur von der Bausparkasse eingelegt werden kann.

(2) Die Berufung gegen die Untersagung des Geschäftsbetriebes einer Bausparkasse oder gegen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anordnungen schiebt die Wirkung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

§ 6

Bis zum 31. Dezember 1934 können bei der Entscheidung über eine Berufung sowohl in Versicherungs- wie in Bausparkassensachen richterliche Be-

amte und Mitglieder eines höchsten Verwaltungsgerichts des Reichs oder eines Landes mitwirken (§ 94 Abs. 2, 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), die der Reichspräsident für die Zeit bis zum 31. Dezember 1934, aber nicht über die Dauer ihres Hauptamtes hinaus ernennt.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften sowie solche allgemeinen Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen, die er zur Erreichung des Zwecks des Kapitels für erforderlich hält.

§ 8

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 kann das Reichsaufsichtsamt auch dann treffen, wenn vor Inkrafttreten dieses Kapitels das Reichsaufsichtsamt einer Bausparkasse den Geschäftsbetrieb rechtskräftig untersagt oder die Bausparkasse ihren Geschäftsbetrieb freiwillig eingestellt hat.

Kapitel VI

Kartellgericht

Artikel 1

Die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

§ 9a

Der Vorsitzende des Kartellgerichts oder die nach § 9 Abs. 4 zuständige Stelle kann auf Antrag eines Beteiligten eine Entscheidung nach § 9 ändern, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, die für die Entscheidung maßgebend waren; § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9b

Wird eine in § 9 Abs. 1 bezeichnete Maßnahme ohne Einwilligung ergriffen, so hat das Kartellgericht auf Antrag des Betroffenen festzustellen, ob die Vorschrift des § 9 Abs. 1 verletzt ist.

2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer bestimmt der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts. Zwei Beisitzer sind Reichswirtschaftsgerichtsmitglieder. Die zwei weiteren Beisitzer sind einer Vorschlagsliste sachverständiger Beisitzer zu entnehmen, die der Reichswirtschaftsminister unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftszweige und des Gemeinwohls aufstellt.

3. Im § 18 ist hinter „§§ 8,“ einzufügen: „9a, 9b,“ und an die Stelle von „7 bis 10“ zu setzen: „7 bis 9, 10“.

Artikel 2

1. Für die beim Inkrafttreten des Artikels 1 bereits ernannten Reichswirtschaftsgerichtsmitglieder gilt nicht § 5 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 in der Fassung des § 65 der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1046).

2. Artikel 1 Ziffer 2 ist auch anzuwenden, soweit beim Inkrafttreten des Artikels 1 Verfahren bei dem Kartellgericht anhängig sind.

Kapitel VII

Vereinfachungen in der Reichsfinanzverwaltung

Artikel 1

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Die §§ 48, 49 erhalten folgende Fassung:

„§ 48

(1) Bei den Finanzgerichten werden nach Bedarf Kammern gebildet. Ihr Geschäftsbereich kann örtlich oder nach Vermögensarten oder Vermögensgruppen (Beispiele: Kammern für Grundbesitz und Kammern für Gewerbe) oder nach Steuerarten oder Steuergruppen abgegrenzt werden.

(2) Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, und zwar wirken bei der Entscheidung mit:

- ein Reichsbeamter als Vorsitzender,
- ein weiterer Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied),
- drei ehrenamtliche Beisitzer.

(3) Auf Antrag einer Landesregierung hat der Reichsminister der Finanzen anzuordnen, daß als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter in den Sachen mitwirkt, in denen es sich darum handelt, einen Einheitswert, einen Teil eines Einheitswerts oder einen für Zwecke der Erbschaftsteuer oder der Grunderwerbsteuer erforderlichen Stichtagswert gesondert festzustellen für die folgenden Gegenstände:

1. Grundbesitz (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, Grundstücke und Betriebsgrundstücke), vorausgesetzt, daß der Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
2. Gebäude, die auf fremden Grund und Boden errichtet sind, vorausgesetzt, daß der Grund und Boden ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat;
3. Erbbaurechte und Erbpachtrechte, vorausgesetzt, daß der belastete Grundbesitz ganz oder mit dem wertvollsten Teil in dem Lande belegen ist, dessen Regierung den Antrag gestellt hat.

(4) Von den ehrenamtlichen Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitwirken, soll eins dem Beruf oder Erwerbszweig des Steuerpflichtigen angehören.

(5) Die Mitglieder der Finanzgerichte sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 49

(1) Der Reichsminister der Finanzen bestellt den Vorsitzenden des Finanzgerichts und seine Vertreter aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamts. Der Vorsitzende des Finanzgerichts ist Vorsitzender sämtlicher Kammern. Es können für eine Kammer mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen bestellt ferner die beamteten Beisitzer (die ständigen Mitglieder) des Finanzgerichts, und zwar, soweit nicht Abs. 3 Platz greift, aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts für die Dauer ihres Hauptamts.

(3) Hat die Landesregierung den im § 48 Abs. 3 vorgesehenen Antrag gestellt, so hat der Reichsminister der Finanzen für die im § 48 Abs. 3 bezeichneten Sachen Landesbeamte, die ihm von der Landesregierung vorgeschlagen werden, für die Dauer des Hauptamts, das die Vorgesetzten im Landesdienst innehaben, als beamtete Beisitzer (ständige Mitglieder) des Finanzgerichts zu bestellen.

(4) Jeder Reichs- oder Landesbeamte, der zum beamteten Beisitzer (ständigen Mitglied) des Finanzgerichts bestellt worden ist, ist zugleich Stellvertreter aller anderen zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellten Reichs- oder Landesbeamten. Zum Beispiel kann ein Reichsbeamter als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) vertretungsweise auch bei solchen Sachen mitwirken, für die der Reichsminister der Finanzen eine Anordnung gemäß § 48 Abs. 3 getroffen hat. Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß statt eines Reichsbeamten ein Landesbeamter oder statt eines Landesbeamten ein Reichsbeamter oder statt eines Beamten des einen Landes ein Beamter eines anderen Landes hätte mitwirken müssen.

(5) Landesbeamte, die zu beamteten Beisitzern (ständigen Mitgliedern) des Finanzgerichts bestellt werden, erhalten vom Reich weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Finanzgericht noch eine Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust.“

2. Im § 50 Abs. 1

- a) werden im Satz 1 die Worte „und Vertreter für sie in der erforderlichen Zahl“ gestrichen,
- b) wird folgender Satz 3 hinzugefügt:
„Jedes ehrenamtliche Mitglied des Finanzgerichts ist zugleich Stellvertreter aller anderen ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts; besondere Stellvertreter werden nicht gewählt.“

3. Der § 299 erhält folgende Fassung:

„§ 299

(1) Ist gegen einen Bescheid des Finanzamts Anfechtung (§ 230) eingelegt worden und will das Finanzamt den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern (§ 94 Abs. 1, 2), so hat es die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen.

(2) Richtet sich die Anfechtung gegen einen Bescheid, den eine Hilfsstelle des Finanzamts erlassen hat, so ist, soweit die Hilfsstelle den Bescheid weder zurücknehmen noch ändern will, das Finanzamt zur Zurücknahme oder Änderung (§ 94 Abs. 1, 2) befugt. Macht das Finanzamt von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so hat es die Sache dem Landesfinanzamt vorzulegen.

(3) Das Landesfinanzamt kann, statt über die Anfechtung zu entscheiden, das Finanzamt anweisen, den Bescheid zurückzunehmen oder zu ändern.

(4) Soweit nicht dadurch, daß das Finanzamt (die Hilfsstelle des Finanzamts) den angefochtenen Bescheid zurücknimmt oder ändert, dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird, hat das Landesfinanzamt über die Anfechtung zu entscheiden."

Artikel 2

(1) Die Vorbereitungen für die Neubildung der Finanzgerichte sind auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Fassung nach Artikel 1) möglichst bald zu treffen.

(2) Die bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse führen die Geschäfte weiter, bis auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Fassung nach Artikel 1) die Finanzgerichte neugebildet worden sind.

(3) Von der Neubildung an übernehmen die neuen Finanzgerichte die Geschäfte der bisherigen Finanzgerichte und Oberbewertungsausschüsse.

Artikel 3

Der Zollausschluß Wesermünde wird mit Wirkung vom 1. Juli 1932 aufgehoben.

Artikel 4

(1) Um die beschleunigte Beendigung der Arbeiten der Restverwaltung für Reichsaufgaben sicherzustellen, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, in bezug auf das Verfahren alle ihm zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich erscheinenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann insbesondere Ausnahmen von den Verfahrensbestimmungen des Liquidationsschädengesetzes, der Gewaltschädenverordnung, des Kriegsschädenschlußgesetzes, der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) und des Reichsausgleichsgesetzes sowie von den Bestimmungen der Reichsentschädigungsordnung zulassen und Bestimmungen ergänzenden oder ändernden Inhalts treffen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, Ausschlussfristen, insbesondere für die Stellung von Anträgen, die Vorbringung von Beweismitteln und die Zahlung von Gebühren und Gebührenvorschußen, festzusetzen und die Aufbewahrung von Akten und Urkunden zeitlich zu begrenzen. Die in der Zweiten Rotverordnung vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil Kapitel VI (Abgeltung von Kriegsschäden) Artikel 1 (Reichsgesetzbl. I S. 279/290) erteilten Ermächtigungen bleiben unberührt.

Kapitel VIII

Inkrafttreten

Die Vorschriften der Kapitel I bis III, VI dieses Teils der Verordnung treten am 1. Juli 1932, die übrigen Vorschriften dieses Teils mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zweiter Teil

Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung

Artikel 1

Die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird wie folgt geändert:

I. Im Zweiten Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 708) erhält § 4 folgende Fassung:

(1) Wird der Vermieter oder Verpächter infolge einer Kündigung nach § 1 ohne sein Verschulden gehindert, eine in der Zeit vom 1. April 1932 bis 15. Januar 1933 fällig werdende Verbindlichkeit aus einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen oder privaten Last zu erfüllen, so gelten die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eintreten, als nicht eingetreten. Der Umstand, daß der Schuldner es unterlassen hat, Mittel, die nicht Erträgnisse des Grundstücks sind, zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu verwenden, schließt die Annahme einer unverschuldeten Behinderung nicht aus, wenn er diese Mittel zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für sich und seine Familie, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten an dem Hause oder zur Aufrechterhaltung eines von ihm betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens dringend braucht.

(2) Durch die Vorschriften des Abs. 1 wird einem Gläubiger nicht verwehrt, bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung einer nach dem 15. Juli 1932 fällig werdenden Verbindlichkeit einen für solche Fälle vereinbarten Zinszuschlag zu fordern, jedoch nur bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ vom Hundert für das Jahr.

II. Die Vorschriften im Dritten Teil (Reichsgesetzbl. I S. 710) werden wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Als Grundstückswert im Sinne der §§ 1 bis 3 ist der Wert anzusehen, den das Gericht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften festsetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Wertes ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem für den 1. Januar 1931 festgesetzten Einheitswert auszugehen. Dabei ist bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken mit einem Einheitswerte

bis zu 5 000 *R.M.* ein um 75 vom Hundert, von mehr als 5 000 bis zu 10 000 *R.M.* ein um 50 vom Hundert,

von mehr als 10 000 bis zu 20 000 *RM* ein um 35 vom Hundert,

von mehr als 20 000 bis zu 40 000 *RM* ein um 20 vom Hundert

höherer Betrag einzusetzen; ergibt sich dabei jedoch ein geringerer Betrag als für den oberen Grenzwert der nächstniederen Stufe, so ist der für diesen Wert sich ergebende Betrag einzusetzen. Ist der bezeichnete Einheitswert noch nicht festgesetzt, so ist, sofern nicht ein anderes angemessen erscheint, von dem sonstigen für die Steuern maßgebenden Werte auszugehen.

(3) Wird eines von mehreren Grundstücken versteigert, für die der Einheitswert in einem Gesamtbetrage festgesetzt ist, so ist ein dem Wertverhältnis der mehreren Grundstücke entsprechender Teil des Einheitswertes oder des gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelten Betrags einzusetzen. Dabei ist das Wertverhältnis der mehreren Grundstücke nach freier Schätzung zu bestimmen.

(4) Veränderungen des Wertes, die in der Beschaffenheit oder in sonstigen Verhältnissen des Grundstücks ihren Grund haben, sind zu berücksichtigen. Ebenso sind Wertverschiebungen, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung veranlaßt sind, in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, soweit es sich dabei nicht um Auswirkungen einer auf dem Grundstücksmarkte bestehenden vorübergehenden Krise handelt.

(5) Der Wert der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, ist, soweit er in dem im Abs. 2 bezeichneten Werte noch nicht berücksichtigt ist, unter Würdigung aller Verhältnisse frei zu schätzen.

(6) Darüber, inwieweit das Gericht vor der Festsetzung des Wertes Sachverständige zu hören hat, kann die Landesjustizverwaltung Anordnungen erlassen.

(7) Der festgesetzte Wert ist im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bekanntzugeben. Der Zuschlag oder die Verfassung des Zuschlags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der Wert unrichtig festgesetzt sei.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf die Dauer von längstens sechs Monaten einstweilen eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner infolge von Ausfällen an Mieten oder eines wesentlichen Rückgangs der sonstigen Erträge des Grundstücks oder eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nicht in der Lage war, die aus den Erträgen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn er für eine innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes stehende Hypothek oder Grundschuld, die nach dem 31. März 1931 fällig geworden ist, keinen Ersatz gefunden hat.

(3) Der Antrag ist, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Dies ist, sofern die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben wird, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes steht, im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner mit einer an den Gläubiger zu bewirkenden Leistung bei Eröffnung des Verfahrens über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß die Lage des Gläubigers durch das Anwachsen von Rückständen öffentlicher Abgaben und wiederkehrender Leistungen wesentlich verschlechtert wird. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder die sonstigen Verhältnisse des Grundstücks anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkt einen geringeren Erlös bringen würde.

(4) Die einstweilige Einstellung kann auch mit der Maßgabe angeordnet werden, daß sie außer Kraft tritt, wenn der Schuldner die während der Einstellung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nicht binnen zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit bewirkt. Wird die Zwangsversteigerung von einem Gläubiger betrieben, dessen Hypothek oder Grundschuld innerhalb der ersten sieben Zehntele des Grundstückswertes steht, so darf das Gericht von einer Anordnung gemäß Satz 1 nur insoweit absehen, als dies nach den besonderen Umständen des Falles zur Wiederherstellung einer geordneten wirtschaftlichen Lage des Schuldners geboten und für den Gläubiger unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere seiner eigenen Zinsverpflichtungen, erträglich erscheint. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Schuldner Zahlungen auf Rückstände wiederkehrender Leistungen zu bestimmten Terminen zu bewirken hat und daß die Einstellung außer Kraft tritt, wenn diese Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet sind.

3. Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde statt; vor der Entscheidung ist der Antragsgegner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

(1) War die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf Bewilligung des betreibenden Gläubigers oder auf Anordnung des Prozeßgerichts eingestellt, so kann sie auf Antrag des Schuldners nach den Vorschriften des § 5 erneut eingestellt werden.

(2) Die erneute Einstellung ist unzulässig, wenn der Schuldner bereits bei Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Dezember 1931 mit wiederkehrenden Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstande war und bis zur Stellung des Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens diese Rückstände nicht bezahlt hat.

(3) Der Antrag auf erneute Einstellung ist nur bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig, durch den die Fortsetzung des Verfahrens angeordnet wird. Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß Abs. 1 ist nur einmal zulässig.

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Ist die Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder § 7 einstweilen eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Einstellung angeordnet war.

6. Hinter dem § 9 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 9a

(1) Ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft angeordnet, so ist auf Antrag eines Miteigentümers die einstweilige Einstellung auf die Dauer von längstens sechs Monaten anzuordnen, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen erscheint.

(2) Eine einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig.

(3) Die Vorschriften des § 6 und des § 7 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 9b

(1) Befindet sich der Schuldner im Konkurse, so ist auf Antrag des Konkursverwalters das Verfahren einstweilen einzustellen, wenn anzunehmen ist, daß durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Konkursmasse voraussichtlich wesentlich erschwert werden würde, oder wenn ein Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht ist. Der Antrag ist jedoch abzulehnen, wenn die einstweilige Einstellung dem Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde. Das Verfahren ist auf Antrag des Gläubigers fortzusetzen, wenn der Konkursverwalter zustimmt oder die im Satz 2 bezeichnete Voraussetzung eingetreten oder das Konkursverfahren beendet ist.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die im § 31 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehene Frist beginnt mit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 9c

War die Zwangsversteigerung einstweilen eingestellt, so soll bei der Fortsetzung des Verfahrens der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Versteigerungstermin ist in diesem Falle gemäß § 43 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes nur dann aufzuheben und von neuem zu bestimmen, wenn die Bekanntmachung der Terminbestimmung nicht zwei Wochen vor dem Termine bewirkt ist.

7. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195, 1915 S. 327) und des § 21 der Konkursordnung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 612, 1915 S. 327) sind, soweit sie die Wirksamkeit von Verfügungen

Reichsgesetzbl. 1932 I

und Rechtsgeschäften in Ansehung von Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse betreffen, mit der Änderung anzuwenden, daß die in ihnen erwähnten Verfügungen und Rechtsgeschäfte nur für den laufenden Kalendermonat und, wenn das nach den genannten Vorschriften maßgebende Ereignis (der Übergang des Eigentums, die Kenntnis von dem Eigentumsübergang, die Beschlagnahme oder die Konkursöffnung) nach dem fünfzehnten Tage des Monats eingetreten ist, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

8. Hinter dem § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 15a

Ist in einem Gebiet das zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörende Vieh nach der Verkehrsart nicht Zubehör des Grundstücks, so hat, wenn der Schuldner zum Zwangsverwalter bestellt wird, das Vollstreckungsgericht nach § 153 des Zwangsversteigerungsgesetzes Anordnungen darüber zu erlassen, welche Beträge der Schuldner als Entgelt dafür, daß das Vieh aus den Erträgen des Grundstücks ernährt wird, der Teilungsmasse zuzuführen hat und wie die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen ist.

9. Der § 18 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 finden auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Auch wenn die im § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung gemäß § 5 oder auf erneute Einstellung gemäß § 7 für die Zeit bis zum 30. September 1932 stattzugeben, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei der Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheinen. Der unteren Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Für die Zeit bis zum 30. September 1932 dürfen Anordnungen der im § 5 Abs. 4 bezeichneten Art nicht getroffen werden.

3. Wird eine bis zum 30. September 1932 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung gemäß § 7 erneut eingestellt, so hat die Zahlungsaufgabe gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1, 2 auch die in der Zeit vom 25. August bis zum 30. September 1932 fällig werdende Rate wiederkehrender Leistungen zu umfassen; den Zeitpunkt, bis zu dem diese Rate zu entrichten ist, bestimmt das Gericht.

4. Der Antrag auf Einstellung für die Zeit nach dem 30. September 1932 ist abzulehnen, wenn die Zwangsversteigerung wegen der Forderung aus einem Darlehen betrieben wird, das zur Deckung der Betriebsausgaben für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den Wirtschaftsjahren 1931/32 oder 1932/33 bestimmt war. Der Darlehensforderung steht eine Forderung aus Warenlieferung gleich, wenn diese für die Bewirtschaftung des Grundstücks in den Wirtschaftsjahren 1931/32 oder 1932/33 bestimmt war.

10. In den § 19 wird als Abs. 4 folgende Vorschrift eingefügt:

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf Zwangsvollstreckungen in lebendes und totes landwirtschaftliches Inventar, das mit Rücksicht auf eine in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Verkehrsauffassung nicht als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

11. Hinter dem § 19 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 19a

Eine Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Lieferung von Milch oder Milcherzeugnissen zustehen, ist aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft, insbesondere zu Lohnzahlungen, bis zur Ernte 1932 benötigt werden, und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er diese Mittel zu dem bezeichneten Zweck verwenden wird. Die Vorschrift des § 19 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 19b

Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen, sind unpfändbar, wenn sie von dem Schuldner oder seiner Familie zur ständigen Unterkunft benutzt werden.

12. Der § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über Anträge gemäß §§ 5, 7, 9a, 9b ergeht gebührenfrei.

Artikel 2

Die Ansprüche auf Entrichtung von öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen, gewähren ein Recht auf Befriedigung im Range des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, soweit der geschuldete Betrag nicht länger als vier Jahre rückständig ist. Dies gilt nicht für Beträge, für die das Vorrecht nach den bisherigen Bestimmungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erloschen war.

Artikel 3

(1) Die Vorschriften dieses Teiles der Verordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft, die Vorschriften im Artikel 1 Nr. I mit Wirkung vom 1. April 1932.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. II finden auf Zwangsversteigerungen, die zur Zeit des Inkrafttretens anhängig sind, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(3) War der Beschluß, durch den die Fortsetzung eines einstweilen eingestellten Verfahrens angeordnet wurde, bereits vor dem Inkrafttreten dem Schuldner zugestellt, oder wird er vor dem 1. Juli 1932 zugestellt, so steht dem Schuldner für den Antrag auf erneute Einstellung (§ 7) eine Notfrist bis zum 15. Juli 1932 zur Verfügung. War bei Inkrafttreten der Zuschlag bereits erteilt, die Beschwerdefrist für den Schuldner aber noch nicht abgelaufen,

so kann die erneute Einstellung der Zwangsversteigerung im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlag beantragt werden; das gleiche gilt, wenn der Zuschlag vor dem 1. Juli 1932 erteilt wird und der Antragsteller die rechtzeitige Stellung des Antrags unterlassen hatte. Die Frist für die Beschwerde gemäß Satz 2 endet nicht vor dem 15. Juli 1932.

(4) War der Beschluß über die Anordnung einer Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft dem Miteigentümer bereits vor dem Inkrafttreten der Vorschriften dieses Teiles der Verordnung zugestellt, oder wird er vor dem 1. Juli 1932 zugestellt, so steht dem Miteigentümer für den Antrag auf Einstellung gemäß § 9a eine Notfrist bis zum 15. Juli 1932 zur Verfügung. Die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2, 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Lohn- und Gehaltspfändung

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung (Reichsgesetzbl. 1919 S. 589, 1921 S. 1657, 1923 I S. 1186, 1924 I S. 25, 1926 I S. 503, 1928 I S. 45) wird auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1934 ausgedehnt.

Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Abweichung von den Vorschriften im § 1 Abs. 1, 3 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 165 Reichsmark, bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 38 Reichsmark, bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 6,30 Reichsmark, und soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.
2. Übersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 500 Reichsmark für den Monat, von 115 Reichsmark für die Woche, von 19 Reichsmark für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung keine Anwendung.

Artikel 2

Der § 850 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1932 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die dort bestimmte Summe von 195 Reichsmark auf 165 Reichsmark verringert.

Artikel 3

Eine bis zum 30. Juni 1932 erfolgte Pfändung erweitert sich nach Maßgabe der Artikel 1, 2 von dem auf diesen Tag nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt an.

Auf Antrag des Gläubigers hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluß entsprechend zu berichtigen.

Bei Ansprüchen wegen Arbeits- oder Dienstlohns kann der Drittschuldner, solange ihm die Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

Vierter Teil

Gewerblicher Rechtsschutz

Kapitel I

Erleichterungen auf dem Gebiete der Gebühren und Kosten

Artikel 1

Die in der Zeit vom 1. Juli 1932 bis 30. Juni 1934 fällig werdenden Patentjahresgebühren (I Nr. 2 des Gebührentarifs zum Gesetz über die patentamtlichen Gebühren, vom 26. März 1926 — Reichsgesetzbl. II S. 181 —) gelangen mit folgenden Abzügen zur Erhebung:

die Gebühr für das 10. Patentjahr mit einem Abzug von 50 Reichsmark,

die Gebühr für das 11. Patentjahr mit einem Abzug von 100 Reichsmark,

die Gebühr für das 12. Patentjahr mit einem Abzug von 150 Reichsmark

und die Gebühren für das 13. bis 18. Patentjahr mit einem Abzug von je 200 Reichsmark.

Artikel 2

Der § 8 Abs. 3 des Patentgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Die für das zweite und die folgenden Jahre zu zahlende Gebühr ist innerhalb zweier Monate nach Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der zwei Monate gibt das Reichspatentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß die Gebühr von der Zustellung der Nachricht ab nur unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags entrichtet werden kann und daß das Patent erlischt, wenn Gebühr und Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Das Reichspatentamt kann auf Antrag eines Patentinhabers, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinauschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Jahresgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Patentinhaber, daß das Patent erlischt, wenn der Restbetrag der Jahresgebühr und der nach ihm zu berechnende tarifmäßige Zuschlag nicht binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn das Patent wegen Nichtzahlung des Restbetrags erlischt, nicht erstattet.

Artikel 3

Der § 8 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 444) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Der Schutz dauert drei Jahre; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Gegen Zahlung einer weiteren Gebühr nach dem Tarif tritt eine

Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb zweier Monate nach Beendigung der ursprünglichen Schutzfrist gezahlt, so gibt das Reichspatentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß vom Tage der Zustellung dieser Nachricht ab auch der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen ist und daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn Gebühr und Zuschlag binnen einem Monat nach Zustellung gezahlt werden. Das Reichspatentamt kann auf Antrag des Eingetragenen, falls er seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinauschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Verlängerungsgebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Eingetragenen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn der Restbetrag der Verlängerungsgebühr und der nach ihm zu berechnende tarifmäßige Zuschlag binnen einem Monat nach der Zustellung gezahlt werden. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn die Verlängerung der Schutzfrist wegen Nichtzahlung des Restbetrags nicht eintritt, nicht erstattet.

Artikel 4

Der § 8 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Der Zeichenhhaber kann die Anmeldung erneuern, sobald neun Jahre seit dem Tage der Anmeldung oder, bei bereits erneuerten Warenzeichen, seit der letzten Erneuerung verfloßen sind. Wird die Erneuerung nicht innerhalb zweier Monate nach dem Ende der zehnjährigen Frist (Abs. 2 Nr. 1) unter Entrichtung der Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 erklärt, so gibt das Reichspatentamt dem Zeichenhhaber Nachricht, daß vom Tage der Zustellung dieser Nachricht ab auch der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen ist und daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Anmeldung nicht binnen einem Monat nach Zustellung unter Zahlung der hiernach fälligen Beträge erneuert wird. Als Tag der Erneuerung gilt der Tag, an dem seit der Anmeldung oder seit der letzten Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind. Das Reichspatentamt kann auf Antrag eines Zeichenhhabers, der seine Bedürftigkeit nachweist, die Absendung der Nachricht hinauschieben. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb zu bestimmender Fristen Teilzahlungen auf die Erneuerungs- und Klassengebühr geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Reichspatentamt den Zeichenhhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Anmeldung nicht binnen einem Monat nach Zustellung unter Zahlung des Restbetrags der genannten Gebühren und des nach ihm zu berechnenden tarifmäßigen Zuschlags erneuert wird. Geleistete Teilzahlungen werden, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrags gelöscht wird, nicht erstattet.

Artikel 5

Die Vorschrift des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren, vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 181), wonach die unter IV Nr. 1 des Gebührentarifs vorgegebene Zuschlagsgebühr mindestens 5 Reichsmark beträgt, bleibt bis auf weiteres außer Anwendung.

Artikel 6

Im Verfahren vor dem Reichsgericht auf Grund des § 33 des Patentgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) kann ein Patentinhaber, der seine Bedürftigkeit nachweist, von der Zahlung der Gerichtskosten einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen einstweilen befreit werden; die Vorschriften des § 115 Abs. 2, der §§ 121, 122, 123, 125 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Kapitel II

Vereinfachung von Zustellungen

(1) Für die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern,

vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S. 349) bezeichneten Zustellungen wird folgendes bestimmt:

Bei Zustellungen an einen Patent- oder Rechtsanwalt genügt zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekanntnis des Anwalts.

(2) Die im § 12 Abs. 1 Nr. 2 der gleichen Verordnung bezeichneten Zustellungen können auch gegen schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis des Empfängers bewirkt werden. Das gleiche gilt für die im § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) bezeichneten Zustellungen.

Kapitel III

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Vorschriften dieses Teiles der Verordnung treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Reichsregierung kann durch Verordnung Bestimmung über das Außerkrafttreten der Vorschriften des Kapitel I Artikel 2 bis 5 treffen.

Berlin, den 14. Juni 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

von Papen
Reichskanzler

Freiherr von Neurath
Reichsminister des Auswärtigen

Warmbold
Reichswirtschaftsminister

Dr. G ü r t n e r
Reichsminister der Justiz

Freiherr von E i t z
Reichspost- und Reichsverkehrsminister

Freiherr von G a h l
Reichsminister des Innern

Graf Schwerin von Krosigk
Reichsminister der Finanzen

Schäffer
Reichsarbeitsminister

von Schleicher
Reichswehrminister

Freiherr von Braun
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *RM.*, für Teil II = 1,50 *RM.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorffstr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 *RM.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *RM.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.